- Juni 2013 -

SONDERINFORMATION zur RENTVERSICHERUNGSPFLCHT

von selbstständigen und gewerblichen Tätigkeiten

Die deutsche Rentenversicherung und die Finanzämter prüfen in guter Zusammenarbeit verstärkt die Frage, ob Einnahmen aus selbstständiger und/oder gewerblicher Tätigkeit der Beitragspflicht zur deutschen Rentenversicherung unterliegen.

Gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) VI unterliegen **Einkünfte** aus selbstständiger und/oder gewerblicher Tätigkeit von **mehr als € 450,-/Monat** der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Gemäß § 6 Abs.1a S.1 Nr.1 ist eine Befreiung für maximal drei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit für Existenzgründer möglich.

Gemäß § 6 Abs. 4 wird diese Befreiung aber erst nach einer Meldung der Tätigkeit bei der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Eine rückwirkende Meldung ist nur bis 3 Monate nach Beginn der Tätigkeit möglich.
Erfolgt eine Meldung später, aber innerhalb der ersten 3 Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit besteht Beitragspflicht von Aufnahme der Tätigkeit bis zur Meldung bei der deutschen Rentenversicherung.

Besteht hiernach Beitragspflicht kann in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit unabhängig vom Einkommen als Beitrag der halbe Regelbeitrag von z.Zt. € 254,67/Monat gewährt werden.

Nach Ablauf der drei Jahre besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht, es sei denn:

- der Selbstständige/Gewerbetreibende hat mehrere Kunden und erzielt mit keinem Kunden mehr als 5/6 seines Jahresumsatzes oder
- es wird zumindest ein Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Mehrere Aushilfskräfte bis € 450,- werden addiert und entsprechend ab einer Summe von € 450,01 einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.
- RV-frei ist auch eine selbständige Tätigkeit von max. 2 Monaten oder 50 Tagen im Kalenderjahr.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass bei Feststellung eines rentenversicherungspflichtigen Tatbestandes maximal für bis zu vier Jahre nachträglich Beiträge festgesetzt werden dürfen (Festsetzungsverjährung).

In jüngster Zeit wurden auch durch die Finanzverwaltung entsprechende Kontrollmitteilungen an die Rentenversicherung vorgenommen.